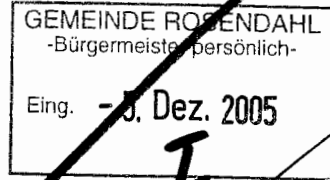




Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister Franz-Josef Niehues
Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 020-08-17 be/ku
Ansprechpartner: Referent Becker
Durchwahl 0211 • 4587-226

1. Dezember 2005

Gebietsänderungsvertrag Rosendahl-Billerbeck
Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Gottheil vom 21.11.2005; Ihr Zeichen: FB I/23.711-02

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,
sehr geehrter Herr Gottheil,

uns sind keine Tatsachen ersichtlich, die das für eine Gebietsänderung erforderliche öffentliche Wohl (§ 17 GO) begründen. Im Einzelnen:

Ob Gründe des öffentlichen Wohls eine Gebietsänderung erfordern, bedarf einer sorgfältigen Abwägung der öffentlichen Interessen der beteiligten Gemeinden mit den übergeordneten Belangen des Gemeindefortschritts. Dabei hat der Gesetzgeber angemessene Rücksicht auf das Eigenleben und die Tradition der Selbstverwaltungskörperschaft zu nehmen (Verfassungsgerichtshof NW, DVBl 1969, S. 809). Dementsprechend rechtfertigt das einseitige Interesse einer Gemeinde niemals eine Gebietsänderung; vielmehr muss auch das Interesse aller beteiligten Gemeinden und darüber hinaus auf das Allgemeininteresse Rücksicht genommen werden. Dementsprechend müssen durch die Gebietsänderung für die überörtlich zu verstehende Allgemeinheit gegenüber dem bisherigen Zustand in organisatorischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder in sonstiger Hinsicht beachtliche Vorteile entstehen (Rehn/Cronauge, § 17 GO Anmerkung III 1). Diese Vorteile sind nach unserer Ansicht nicht ersichtlich. Es mag zwar zutreffen, dass durch die Durchführung eines solchen Gebietsänderungsvertrages die Gemeinde Rosendahl weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten hat. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, dass einer der o.g. Vorteile dadurch und zwar dauerhaft realisiert wird. Dies gilt auch hinsichtlich einer Begradigung der Grenzen. Nach unserer Ansicht kann auch der einmalige Mehraufwand durch die Neueröffnung des Flurbereinigungsverfahrens keine dauerhafte Gebietsänderung i.S.v. § 17 GO rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist die einzige Möglichkeit, den Flächenverlust der Gemeinde Rosendahl durch die Neueröffnung des Flurbereinigungsverfahrens zu realisieren. Dies ist insofern auch sachgerecht, als dort der maßgebliche Verfahrensfehler entstanden ist.

Wir haben der Stadt Billerbeck eine Abschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Handwritten signature: von Lennep)
(Hans-Gerd von Lennep)